



**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT
DER STÄDTEREGION AACHEN**
– Amtsblatt –



69. JAHRGANG

AACHEN, DEN 15. DEZEMBER 2014

NR. 27

STÄDTEREGION AACHEN

**3. Änderungssatzung vom 11.12.2014 zur
Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den
Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 15.12.2011**

Der Städteregionstag der StädteRegion Aachen hat aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008 (GV. NRW. S. 162) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der derzeit geltenden Fassung (GV. NRW. S. 646) und der §§ 2, 3, 6, 7, 8, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 670) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 15.12.2011 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Es werden an Gebühren berechnet:

1. für Einsätze mit einem Krankentransportwagen (KTW) als qualifizierter Krankentransport 122,00 €
ab dem 101. km pro gefahrenem km zusätzlich 1,02 €
2. für Einsätze mit einem Rettungswagen (RTW) 283,00 €
ab dem 101. km pro gefahrenem km zusätzlich 1,02 €
3. für die Inanspruchnahme des Notarztes 268,00 €
4. für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges 188,00 €
5. für den Einsatz eines Rettungswagens für Interhospitaltransfer ab dem 101. km pro gefahrenen km zusätzlich Entfällt
6. für einen Spezialtransport im Rahmen eines Einsatzes für Patienten, die aufgrund ihres körperlichen Zustandes nicht mit einem herkömmlichen Rettungsmittel transportiert werden können 425,00 €
ab dem 51. Besetzkilometer pro gefahrenen km zusätzlich 2,50 €

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der Leitstelle werden folgende Gebühren je Einsatz erhoben:

1. Rettungswagen (RTW) bei aufgeschaltetem Notruf (Stand 01.01.2015: Städte Aachen und Herzogenrath, StädteRegion Aachen) 34,00 €
RTW bei nicht aufgeschaltetem Notruf (Stand 01.01.2015: Städte Alsdorf, Eschweiler und Stolberg) 22,00 €
2. Krankentransportwagen (KTW) bei aufgeschaltetem Notruf (Stand 01.01.2015: Städte Aachen und Herzogenrath, StädteRegion Aachen) 23,00 €
KTW bei nicht aufgeschaltetem Notruf (Stand 01.01.2015: Stadt Eschweiler) 15,00 €
3. Notarzt incl. des erforderlichen Notarzteinsatzfahrzeuges für die Stadt Aachen 12,00 €
Notarzt incl. des erforderlichen Notarzteinsatzfahrzeuges für die StädteRegion Aachen 19,00 €
4. Rettungswagen für Interhospitaltransfer entfällt

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der Leitstelle durch den ADAC wird je Einsatz des Rettungshubschraubers (RTH) eine Gebühr in Höhe von 33,00 € erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 11.12.2014 zur Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 15.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 11.12.2014

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.09 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt - vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung nebst Gebührenbescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Ordnungsverfügung vom **04.12.2014**,
Aktenzeichen **09/277**
an **Baisseni KEPAMBA**,
zuletzt wohnhaft **Reimser Straße 41, 52074 Aachen**.

Die Ordnungsverfügung befindet sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstraße 1, 52064 Aachen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 09.12.2014

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.09 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt - vom 30.11.2009, Nr. 22) in den je-

weils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung nebst Gebührenbescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung und der Gebührenbescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Ordnungsverfügung und Gebührenbescheid
vom **08.12.2014**, Aktenzeichen **10/220**
an **Gagik Matosi SHAHBASYAN**,
zuletzt wohnhaft **Adalbertsteinweg 239, 52066 Aachen**.

Die Ordnungsverfügung und der Gebührenbescheid befinden sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstraße 1, 52064 Aachen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 09.12.2014

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Ordnungsverfügung vom **09.12.2014**,
Aktenzeichen: **A 36.2.2-Pal**
an Herrn Jens Müller,
zuletzt wohnhaft **Magerauer Straße 76,**
52134 Herzogenrath.

Die Ordnungsverfügung und der Gebührenbescheid befinden sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstraße 1, 52064 Aachen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 09.12.2014

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Bekanntmachung

Gem. § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes vom 31.03.2010 (GV. NW. S. 238) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bekanntgegeben, dass die Jägerprüfung 2014 bei der unteren Jagdbehörde der StädteRegion Aachen an folgenden Tagen stattfinden wird:

Schriftliche Prüfung:

**Montag, den 20.04.2015, Beginn 15.00 Uhr,
Zollernstraße 10, Gebäude E, Mediensaal, Raum E 070**

Jagdliches Schießen:

**Dienstag, den 21.04.2015, Beginn 9.45 Uhr,
Ort: Schießstand Stolberg, Hammerwald**

Mündliche Prüfung:

**Mittwoch, den 22.04.2015
Donnerstag, den 23.04.2015,
Freitag, den 24.04.2015,
sowie bei Bedarf Montag, den 27.04.2015
Beginn jeweils 8.30 Uhr
Ort: Aachen, Zollernstraße 20, Raum F 351**

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bis spätestens 19.02.2015 bei der unteren Jagdbehörde der StädteRegion Aachen in 52070 Aachen, Zollernstraße 20, Zimmer F 311, einzureichen.

Antragsberechtigt sind nur Personen, die am 20.04.2015 das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Den Anträgen, die **persönlich** unter Vorlage eines gültigen Personalausweises eingereicht werden müssen, sind beizufügen:

1. Der Nachweis über die Einzahlung der Gebühren.
2. Der Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern; hierbei ist zu beachten, dass der Nachweis nicht älter als ein Jahr sein darf.
3. Der Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004.
4. Ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Die Prüfungsgebühr beträgt **220 Euro**; die Verwaltungsgebühr für die Zulassung **30 Euro**.

Die Gebühren sind bis spätestens 19.02.2015 an die Städteregionskasse Aachen, IBAN DE21 3905 0000 0000 3042 04, BIC AACSD33 bei der Sparkasse Aachen oder auf das Postgirokonto der Städteregionskasse Aachen bei der Postbank Niederlassung Köln, IBAN DE52 3701 0050 0102 9865 08, BIC PBNKDEFF, unter Angabe der Debitor-Nr. **SD 504 „Jägerprüfung“** zu überweisen.

Aachen, den 01.12.2014

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

Herausgeber: StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat, 52090 Aachen, Telefon 0241/5198-0. Verantwortlich: für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der StädteRegion Aachen: StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat, Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit. Bezugsmöglichkeiten: Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit der StädteRegion Aachen, Zollenstraße 10, 52070 Aachen. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit während der Dienststunden abgeholt werden. Layout und Druck: Druckerei der StädteRegion Aachen, Bachstraße 39, 52066 Aachen.